

HANS-JÜRGEN PRIEN: *Luthers Wirtschaftsethik*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1992, 266 S.

Mit Recht stellt der Marburger Kirchenhistoriker am Schlusse seiner ebenso aktuellen wie gründlichen Untersuchung fest, daß es kein Zufall sein dürfte, daß über 50 Jahre zwischen der letzten deutschsprachigen Wirtschaftsethik (Georg Wunsch, 1927) und der Arbeit von Arthur Rich (1984/1990) liegen. Luthers öffentliche Stellungnahmen bis in seine Spätzeit hinein zu wirtschaftsethischen Fragen sind bisher in der Lutherforschung mit ihrem Schwerpunkt »Junger Luther« eher am Rande behandelt worden. Tatsache ist, daß die ökonomische Problematik dieser Zeit wirtschaftlicher Neuansätze (Zins, Geldwert, Monopolfrage, Preisgestaltung u. a. m.) in ihrer sozialetischen Relevanz stets eine zentrale Rolle in Luthers theologischem Denken einnimmt. Die Untersuchung ist angesichts der derzeitigen Weltwirtschaftslage aktuell an der Frage nach einer gegenwärtigen christlichen Wirtschaftsethik orientiert, gewinnt indessen ihr analytisches Profil aus der genetisch-historischen Untersuchungsmethode. Grundlage der Analyse sind die wirtschaftsethischen Schriften von 1519/20, 1524 und 1539 zur Zinsfrage (Wucher); hinzugezogen sind als weitere Texte das 1. und 7. Gebot im Großen Katechismus (1529), das »Magnificat...« (1521), die Predigt zur Schulfrage (1530), »Von weltlicher Obrigkeit« (1523), Ordnung eines gemeinen Kastens (1523), sowie zentrale Texte zu Luthers Rechtfertigungslehre. Dieser Textsortierung entspricht die Zweiteilung des Hauptteils der Arbeit: Darstellung von Luthers wirtschaftsethischer Position und sei-

ner Situationsanalyse; sodann folgt die Rückbeziehung seiner wirtschaftsethischen Einsichten auf das Zentrum seiner Theologie, die Rechtfertigungslehre in ihrem Bezugsrahmen von Bergpredigt- und Zwei-Reiche-Lehre, Drei-Ständelehre sowie Gesetz/Evangelium – ein ebenso sachgemäßes wie subtiles Konzept, das sich als produktiv und überzeugend erweist. Zu hohe Erwartungen an die gegenwärtige Aktualität von Luthers wirtschaftsethischen Kriterien wehrt Vf. ab, benennt aber doch Gesichtspunkte, die auch unter geänderten historischen Bedingungen ihre Relevanz behalten wie z.B. Bindung des Verständnisses von Arbeit an »gemeinen Nutz« und »Auskommen« und nicht an expansive Akkumulation von Kapital- und Wirtschaftsmacht, die ethische Bindung von Wirtschaft und Kommerz gegen eine Behauptung ihrer »Eigengesetzlichkeit«, Forderung nach gerechtem Zins (zu Luthers Zeit waren Zinsmargen von 30 % bis 40 % z.B. in Leipzig üblich), gerechter Preis, Verbot bzw. Kontrolle der Handelsmonopole. Luthers Forderung und Kampf gegen Menschen verachtende Profitgier und Wucher, seine theologische Begründung in Bibel und Vernunft der »Goldenen Regel« (Mt 7,12) gewinnen Gewicht und Aktualität eben auch und gerade für die Stellungnahmen der sich auf Luther berufenden Kirchen der Reformation.

Hans Hermann Holfelder

ULRICH KÜHN/OTTO HERMANN PESCH: *Rechtfertigung im Disput. Eine freundliche Antwort an Jörg Baur auf seine Prüfung des Rechtfertigungskapitels in der Studie des Ökumeni-*

schen Arbeitskreises evangelischer und katholischer Theologen: »Lehrverurteilungen – kirchentrennend?«, Tübingen: J. C. B. Mohr 1991, 116 S.

Die Studie des Ökumenischen Arbeitskreises evangelischer und katholischer Theologen »Lehrverurteilungen – kirchentrennend?« (= LV) ist inzwischen sowohl von seiten des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen als auch von den evangelischen Stellungnahmen her im Blick auf das Kapitel über die Rechtfertigung positiv beurteilt worden. Es scheint, als ob die Lehrunterschiede in bezug auf die Rechtfertigungslehre künftig nicht mehr als kirchentrennend angesehen werden. Dennoch lohnt es sich, den Disput von Ulrich Kühn und Otto Hermann Pesch mit Jörg Baur von 1991 über die Rechtfertigung zur Kenntnis zu nehmen. Vor allem die hier behandelten hermeneutischen Probleme im Umgang mit kontroverstheologischen historischen Texten werden die ökumenische Diskussion noch länger beschäftigen.

In der keineswegs so »freundliche[n] Antwort an Jörg Baur« auf dessen grundsätzliche und polemische Infragestellung der Ergebnisse von LV in seiner Studie »Einig in Sachen Rechtfertigung?« von 1989 verteidigen die beiden Autoren vehement sowohl die Methode als auch die Ergebnisse von LV zur Rechtfertigung. Der Leser kann dieser Apologie allerdings nur dann exakt folgen und sich ein eigenes Bild machen, wenn er gleichzeitig Baur's Buch, die Bekenntnisschriften der Lutherischen Kirche, die Sammlung der katholisch-kirchlichen Lehrentscheidungen in »Denzinger-Schönmetzer« sowie den Text von LV zum dauernden Vergleich und zur Prüfung bereithält.

In der ersten Runde der inhaltlichen Auseinandersetzung machen Kühn/Pesch »Anmerkungen zu Baur's Verständnis der reformatorischen Rechtfertigungslehre« (10–37). Dabei konzedieren sie Baur durchaus, die reformatorische Lehre hierzu korrekt wiedergegeben zu haben. Gleichzeitig werfen Sie ihm allerdings vor, seine Interpretation (bzw. die Auslegungstradition, in der er steht) absolut zu setzen und nehmen die Korrektheit der Darstellung der reformatorischen Rechtfertigungslehre auch für LV in Anspruch. Sie ziehen dieselben Quellen heran wie Baur, um dessen Aussagen zu ergänzen und andere Interpretationsmöglichkeiten aufzuweisen. Immer wieder betonen die beiden, daß LV nicht auf eine inhaltliche Konvergenz der reformatorischen und der römisch-katholischen Rechtfertigungslehre zielt und leugnen auch deshalb Unterschiede (etwa im Sündenverständnis) nicht. Das Ziel von LV war ja lediglich, die gegenseitigen Verwerfungsaussagen des 16. Jahrhunderts zu überprüfen, nicht mehr, aber auch nicht weniger. Baur's antikatolische Ressentiments und seine Verständnisunwilligkeit würden ihn daran hindern, sich auf diese Zielsetzung wirklich einzulassen.

Im nächsten Teil bietet Pesch eine »Entgegnung auf Baur's Kritik am Trienter Konzil« (38–95; Seitenangabe im Inhaltsverzeichnis fehlerhaft). Während hier sowohl deutlich gemacht wird, daß Baur die Trienter Texte von seiner reformatorischen Sicht her interpretiert (auch in diesem Kapitel sind die hermeneutischen Fragen die spannendsten; vgl. bes. 72ff), stellt sich auf der anderen Seite heraus, daß die in LV eingeflossenen Interpretationen von Trient zwar möglich sind, aber nicht dem Gemeingut der römisch-katholischen Forschung ent-

sprechen, da diese ebenfalls noch weitgehend von konfessionellem Denken geprägt ist. Zudem wird Baur konzediert, daß einige Trienter canones durchaus heutige lutherische Theologie nach wie vor treffen.

In dem abschließenden Kapitel über »Gesichtspunkte zur ökumenischen Hermeneutik« (96–116) legen Kühn/Pesch ihre Motive für ihren Disput mit Baur offen. Sie wollen »verhindern, daß verweigte Kirchengemeinschaft, also verweigte Versöhnung zwischen Menschen und Gemeinschaften, auf sogenannte kirchentrennende Verwerfungen projiziert wird, die teilweise schon damals nicht, mindestens aber heute nicht mehr als kirchentrennend angesehen werden können« (96). Deshalb wenden sie sich vehement gegen eine spezifische Form der lutherischen Rechtfertigungslehre, wie sie Baur vertritt als »ökumenische Norm« (102) und gegen jegliche Form von »Rückkehr-Ökumene« bzw. »Anschluß-Ökumene« (111). Baur wird in seinen Analysen ungeschichtliches Denken vorgeworfen und überzeugend dargelegt, daß im ökumenischen Dialog die Geschichtlichkeit der Canones des Trienter Konzils wie der reformatorischen Bekenntnisschriften stets bedacht werden muß und zugespitzte (auch paulinische) Aussage darin nicht als norma normans an die Stelle des gesamten biblischen Zeugnisses treten dürfen.

Hanns Kerner

MANFRED SCHULZE: Fürsten und Reformation. Geistliche Reformpolitik weltlicher Fürsten vor der Reformation, Spätmittelalter und Reformation Nr. 2, Tübingen: J. C. B. Mohr 1991, 231 S.

Über den Beitrag der deutschen Fürsten zu Schutz, Förderung oder zur Reform der Kirche wird nach dem Ende des Wilhelmischen Reiches teilweise kaum noch diskutiert. Die vielfältigen Vorwürfe, Verdächtigungen und Verurteilungen protestantischer, katholischer wie auch neomarxistischer Repräsentanten haben sich in Theologie und Kirche weitgehend etabliert. Insofern geht die vorliegende Tübinger Habilitationsschrift das Risiko ein, mit der Untersuchung des Beitrages der deutschen Landesherren zur Reform der Kirche am Vorabend der Reformation eine unpopuläre Thematik aufzugreifen.

Die Arbeit gliedert sich in drei Teile: In einem ersten kurzen Teil wird ein Überblick über das Kirchenregiment im frühmodernen Staat gegeben, wobei die Entwicklung eines »landesherrlichen Kirchenregiments« mit Recht nicht erst als Frucht der Reformation dargestellt wird. In den folgenden beiden Teilen wird sodann anhand der wettinischen Herrschaften konkretisiert, wie die »Verbindung von Reform und Herrschaft... nicht zu den Schöpfungen, sondern zu den Voraussetzungen des 16. Jahrhunderts« (9) gehören. Den zweiten Teil bilden deshalb die Untersuchungen der Reform Herzog Wilhelms III., des Landgrafen von Thüringen. Der dritte Teil stellt sodann die landesherrlichen Reformen der Ernestiner und Albertiner vor.

Sorgfältig werden die Landes-, Kloster- und Rechtsreformen auf diesen Territorien nachgezeichnet. Der sittliche Niedergang der Laienbevölkerung, der Geistlichkeit, aber auch der Herrschaften wird deutlich vor Augen gestellt. Der Autor belegt, wie es dieser Niedergang und nicht allein Interesse an Machtausweitung war, der die Fürsten